

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Studierende,

als Schüler tragen Sie möglicherweise Zeitungen aus oder als Studierende arbeiten Sie im Café. Sie verdienen Ihr erstes eigenes Geld und können sich damit einen langgehegten Wunsch erfüllen.

die ersten Anschaffungen stemmen oder die Miete für ein WG-Zimmer bezahlen. Ein Nebenjob bietet aber noch viel mehr. Die eigene Unabhängigkeit und Selbstständigkeit wird gefördert. Sie können einen guten Einblick in den späteren Arbeitsalltag gewinnen und sammeln dabei letztlich auch Erfahrungen für das ganze Leben.

Das erste eigene Geld eröffnet neue Perspektiven mit vielen neuen Freiheiten, aber auch Verpflichtungen. Es kann zum Beispiel die Verpflichtung entstehen, dass Steuern zu entrichten sind. Damit Sie auch hier gut informiert sind, finden Sie in diesem Informationsblatt Antworten auf viele Fragen rund um das Thema "Steuern".

Ich wünsche Ihnen einen guten Start in das Arbeitsleben und viele interessante Einblicke. Werfen Sie aber vorher noch einen Blick in dieses Faltblatt. Es Johnt sich!

Ihr Lutz Lienenkämper Minister der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen

Das erste eigene Geld verdienen... Viele von Euch starten als Schülerinnen, Schüler oder als Studierende ins Arbeitsleben. In den Ferien oder der Freizeit. Als Aushilfe oder beispielsweise als Trainerin oder Trainer im Sportverein. Es bieten sich viele Arbeitsmöglichkeiten.

Woran man dann vielleicht nicht als Erstes denkt, ist das Thema Steuern. Schnell sieht man sich jedoch mit Fragen rund um dieses Thema konfrontiert: Muss ich von meinem verdienten Geld Steuern zahlen, und wenn ja, wie viel? Muss ich eine Steuererklärung abgeben?

Die folgenden Ausführungen sollen helfen, diese und weitere Fragen zu klären und so den Einstieg in das Arbeitsleben zu erleichtern.

Doch zunächst die Frage: Warum gibt es überhaupt Steuern?

Steuern sind die wichtigste Einnahmequelle des Staates. Aus Steuern werden zum Beispiel öffentliche Einrichtungen wie Schulen und Universitäten bezahlt. Auch öffentliche Leistungen, wie die Instandhaltung von Straßen oder die öffentliche Sicherheit durch die Polizei, werden mit Steuermitteln finanziert.

Das kann nur funktionieren, wenn alle ihren Teil dazu beitragen. Natürlich wird dabei berücksichtigt, was man leisten kann.

Selbstständig oder nicht selbstständig tätig?

Hier stellt sich die erste Frage. Denn abhängig davon, wie Deine Arbeit ausgestaltet ist, kannst Du entweder selbstständig oder nichtselbstständig tätig sein.

Wenn Du in einem Betrieb weisungsgebunden bist, also von einem Vorgesetzten Anweisungen über auszuführende Arbeiten erhältst, stehst Du rechtlich gesehen in einem Arbeitsverhältnis als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Du stundenweise in einem Laden oder in einem Imbissbetrieb jobbst. Steuerrechtlich erzielst Du damit Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.

Hast Du dagegen bei der Gestaltung und Erledigung der Arbeiten oder des Auftrags weitgehend freie Hand und schuldest einen Arbeitserfolg, bist Du eher selbstständig tätig

Steuerrechtlich erzielst Du in diesen Fällen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb.

Mögliche Beispielsfälle:

- Du verdienst als freie Autorin oder freier Autor für die Lokalredaktion einer Tageszeitung Geld. Dann bist Du selbstständig tätig.
- Du bist in den sozialen Medien aktiv und erhältst für veröffentlichte Videos oder Posts Geld oder Sachgeschenke? Dann bist du gewerblich tätig.

Weitere Informationen zu diesem Themengebiet findest Du in der Broschüre "Steuertipps für Existenzgründerinnen und Existenzgründer". Diese kannst Du auf der Internetseite der Finanzverwaltung (www.finanzverwaltung. nrw.de) unter Service und Broschürenservice abrufen.

Du fragst Dich, was die Unterscheidung für eine Auswirkung hat?

Bist Du nichtselbstständig tätig, übernimmt grundsätzlich Deine Arbeitgeberin oder Dein Arbeitgeber den Einbehalt von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen von Deinem Arbeitslohn und führt sie für Dich an die zuständigen Behörden ab. Im Einzelnen sind dies unter anderem die Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls die Kirchensteuer, aber auch Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge.

Sofern Du selbstständig tätig bist, musst Du eigenverantwortlich von Deinen Einnahmen die nötigen Steuern und Abgaben abführen. Zusätzlich bist Du verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres beim zuständigen Finanzamt eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Diese Verpflichtung besteht jedoch nur insofern, als Deine Einnahmen abzüglich Deiner Ausgaben aus dieser Tätigkeit – gegebenenfalls zusammen mit anderen Einkünften – zum Beispiel im Jahr 2020 mehr als 9.408 Euro betragen haben.

Die Abgrenzung, ob Du nichtselbstständig oder selbstständig tätig bist, kann sehr kompliziert sein. Im Zweifelsfall solltest Du daher weitere Informationen bei Deiner Auftraggeberin oder Deinem Auftraggeber beziehungsweise Deiner Arbeitgeberin oder Deinem Arbeitgeber einholen. Sollten dann noch Unsicherheiten bestehen, kannst Du ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen

Rentenversicherung Bund, Clearingstelle, 10704 Berlin beantragen.

Viele von Euch haben den Begriff schon einmal gehört. Minijob. Doch was steckt dahinter? Hast Du vielleicht einen Minijob?

Eine Form der nichtselbstständigen Arbeit ist der Minijob. Minijobs sind Beschäftigungen, bei denen der durchschnittliche monatliche Arbeitslohn nicht mehr als 450 Euro beträgt. Und auch hier fallen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge an.

Das ist Dir noch nicht aufgefallen?



Für geringfügige Beschäftigungen zahlt Deine Arbeitgeberin oder Dein Arbeitgeber in der Regel eine pauschale Abgabe an die sogenannte Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Darin enthalten sind Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Es wird lediglich eine pauschale Abgabe geleistet, weil aufgrund der Geringfügigkeit der Beschäftigung dem Grunde nach eine Versicherungsfreiheit besteht. Eine Ausnahme bildet die Rentenversicherung. Hier hast Du die Wahl, ob Du einen geringen Betrag selbst zahlst oder Dich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lässt.

Grundsätzlich kannst Du auch mehrere Minijobs nebeneinander ausüben. Wichtig ist hierbei nur, dass der zusammengerechnete Verdienst 450 Euro pro Monat nicht überschreitet.

Übst Du bereits eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (zum Beispiel eine Ausbildung) aus, darfst Du nur einen Minijob sozialversicherungsfrei nebenbei ausüben.

Das Einkommen aus einem Minijob muss im Falle der pauschalen Besteuerung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber nicht in einer Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Wie funktioniert der Lohnsteuerabzug?

Wenn Du in einem Arbeitsverhältnis stehst und die Minijobregelung keine Anwendung findet, sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Der Lohnsteuerabzug wird elektronisch durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber im sogenannten ELStAM-Verfahren durchgeführt. Das ist die Abkürzung für "Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale". In diesem Verfahren musst Du Deiner Arbeitgeberin oder Deinem Ar-

beitgeber nur einmalig Dein Geburtsdatum und Deine steuerliche Identifikationsnummer mitteilen. Die abzuführende Lohnsteuer bemisst sich nach Deinem Arbeitslohn und den Besteuerungsmerkmalen. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder am Ende eines Kalenderjahres bescheinigt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber unter anderem die Höhe des Arbeitslohns und die Steuerabzugsbeträge. Weitere Informationen hierzu findest Du unter www.elster.de.

Erstattung durch das Finanzamt?

rücksichtigungsfähig.

beim Lohnsteuerabzug zu viel einbehalten wurden, können nach Ablauf des Kalenderjahres vom Finanzamt erstattet werden. Dazu ist es erforderlich, dass Du eine Einkommensteuererklärung abgibst. Dabei können den Einnahmen auch Aufwendungen gegen gerechnet werden (dies sind sogenannte Werbungskosten, zum Beispiel für Berufskleidung, Arbeitsmittel oder die Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte). Ohne weitere Angabe werden vom Finanzamt 1.000 Euro als Werbungskosten berücksichtigt – nur wenn Deine tatsächlichen Aufwendungen höher sind, solltest Du diese auch angeben. Aufwendungen für ein Erststudium (zum Beispiel ein Bachelorstudium) sind beschränkt (bis 6.000 Euro) als Sonderausgaben, Aufwendungen für ein Zweitstudium (zum Beispiel ein Master-Studium) dagegen in voller Höhe als Werbungskosten be-

Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag, die

Wann besteht eine Sozialversicherungspflicht?

Kurzfristige Beschäftigungen sind, solange diese Tätigkeiten nicht als Beruf ausgeübt werden, unabhängig von der Höhe des Verdienstes sozialversicherungsfrei. Als

Darüber hinaus bist Du als Studierende oder Studierender in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, wenn Du während Deines Studiums gegen Lohn beschäftigt bist und Deinem Erscheinungsbild nach Studierende oder Studierender bleibst. In der Regel wird dies angenommen, wenn Du wöchentlich nicht mehr als 20 Stunden neben Deinem Studium jobbst. In einer solchen Beschäftigung unterliegst Du jedoch der Rentenversicherungspflicht. Dabei spielt es keine Rolle, ob Du die Beschäftigung neben dem Studium oder in der vorlesungsfreien Zeit ausübst.

Übungsleiterpauschale – Was ist das? Für was gilt sie? Steuerfrei und sozialversicherungsfrei sind Einnahmen,

die unter die sogenannte Übungsleiterpauschale fallen.

Die Übungsleiterpauschale gilt für nebenberufliche Tätigkeiten als Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder die nebenberufliche Alten-, Kranken- und Behindertenpflege. Sie gilt für Einnahmen bis 2.400 Euro pro Kalenderjahr. Auch wer keinen Hauptberuf im steuerlichen Sinne ausübt, kann nebenberuflich tätig sein, etwa ein Student.

Voraussetzung dafür ist, dass Du die Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Dienste einer inländischen juristischen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer begünstigten Einrichtung ausübst. Begünstigte Einrichtungen sind außerdem unter anderem gemeinnützige Sport- und Musikvereine, Rettungsdienstorganisationen und Volkshochschulen.

Beispiele für unter die Übungsleiterpauschale fallende Aufgaben sind die Trainertätigkeit in einem Sportverein oder die Lehrtätigkeit in einem Musikverein.

Welche Bedeutung hat Deine Tätigkeit für die Gewährung des Kindergeldes beziehungsweise des Freibetrages für Kinder?

Aushilfsjobs von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden können auch Auswirkungen auf den Kindergeldanspruch und die Gewährung der Kinderfreibeträge bei Deinen Eltern haben.

Kinder werden grundsätzlich bis zum Abschluss der erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums bis zum 25. Lebensjahr ohne weitere Voraussetzung berücksichtigt. Das ist unabhängig von der Höhe der Einkünfte und Bezüge des Kindes.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums kommt eine Berücksichtigung von Kindern grundsätzlich nur noch in Betracht, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Ausgenommen hiervon und somit ohne negative Auswirkungen bleibt jedoch eine Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses, eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit und eine sozialversicherungsfreie Tätigkeit im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses.

Wie viele Wochenstunden darfst Du arbeiten? Welche Arbeiten darfst Du ausüben? Und in welchem Zeit-

Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Grundsätzlich ist die Beschäftigung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen in Deutschland verboten. Das Gesetz lässt aber zum Beispiel Ausnahmen für die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahre mit Einwilligung der Eltern zu, wenn diese Tätigkeit leicht und für Kinder geeignet ist (zum Beispiel Zeitungen austragen oder Nachhilfe geben). Generell verboten ist jede Tätigkeit zwischen 18 und 8 Uhr und vor dem Schulunterricht.



Vollzeitschulpflichtige Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr dürfen während der Schulferien maximal vier Wochen pro Jahr und höchstens 40 Stunden in der Woche arbeiten. Nach Ende der Vollzeitschulpflicht sowie in der Ausbildung dürfen Jugendliche höchstens 40 Stunden wöchentlich arbeiten.

Jugendlicher im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Darüber hinaus gibt es spezielle Ausnahmen für die Beschäftigung von Jugendlichen über 16 Jahre (zum Beispiel im Gaststättengewerbe bis 22 Uhr).

Geringfügige Hilfeleistungen (zum Beispiel Gartenpflege oder Einkaufen gehen für die Nachbarin oder den Nachbarn) dürfen auch übernommen werden, sofern sie gelegentlich aus Gefälligkeit erfolgen. Bei solchen Hilfeleistungen gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht.

Unfallversicherung

sätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Finanzierung erfolgt aus Steuermitteln. Wenn Du eine Beschäftigung bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber ausübst, bist Du ebenfalls gesetzlich unfallversichert. Die Kosten trägt in diesem Fall die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber. Der Versicherungsschutz ist unabhängig von der Dauer der Arbeit oder der Höhe des Entgelts. Der gesetzliche Schutz gilt ab dem ersten Tag und auch für Wegeunfälle.

Als Schülerin, Schüler oder Studierende stehst Du grund-

Wie erstellst Du Deine Steuererklärung?

Unabhängig davon, ob Du zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet bist oder freiwillig eine



Steuererklärung abgeben möchtest, sind Vordrucke und ein Anleitungsheft bei jedem Finanzamt oder im Internet unter www.formulare-bfinv.de erhältlich. Du kannst Deine Einkommensteuererklärung aber auch elektronisch an das Finanzamt senden. Hierfür stellt die Finanzverwaltung das kostenfreie Programm ELSTER zur Verfügung. Weitere Informationen dazu findest Du unter www.elster.de.

Ein Video mit hilfreichen Tipps zur Erstellung Deiner ersten Einkommensteuererklärung erhältst Du hier: www.so-sind-wir.nrw/erklaerfilme – "Meine erste Steuererklärung".

Weitere Informationsbroschüren:

Erstklassig studieren und verdienen. Das und vieles mehr bietet Dir das duale Studium im Finanzamt.

Der perfekte Start in Deine Zukunft im Finanzamt. Ausbildung zum Steuerprofi.

Steuertipps für alle Bürgerinnen und Bürger.

Steuertipps für Existenzgründerinnen und Existenzgründer.



des Landes Nordrhein-Westfalen

Steuertipps für

Schülerinnen, Schüler und Studierende. November 2020

Herausgeber

Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen Pressereferat Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf Telefon: 0211 4972-2325 www.finanzverwaltung.nrw.de

Redaktion

Pascal Wagener (verantw.) und Peter Langer in Zusammenarbeit mit der Steuerabteilung

Gestaltung

satz & grafik J. Krüger, 40468 Düsseldorf, www.non0815.de

Foto

Finanzverwaltung NRW; shutterstock

FINANZVERWALTUNG